

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 31. Juli 2018
- 3 AZR 386/17 -
ECLI:DE:BAG:2018:310718.U.3AZR386.17.0

I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 22. Juni 2016
- 23 Ca 1411/16 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 12. Juni 2017
- 17 Sa 1485/16 -

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 386/17
17 Sa 1485/16
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Juli 2018

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Spinner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer sowie den ehrenamtlichen Richter Aschenbrenner und die ehrenamtliche Richterin Schüßler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 12. Juni 2017 - 17 Sa 1485/16 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger 1
eine Flugdienstuntauglichkeitsrente für die Zeit nach der Vollendung seines
65. Lebensjahres bis zum Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Renten-
versicherung zu gewähren.

Der im Oktober 1949 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 2
12. Dezember 1970 bis zum 30. September 2000 als Flugzeugführer beschäf-
tigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand das bei der Beklagten für das Cockpitperso-
nal jeweils geltende Tarifrecht Anwendung.

Der Kläger ist seit März 2000 dauerhaft flugdienstuntauglich. Die Be- 3
klagte gewährte ihm vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Oktober 2014 nach den
Bestimmungen des Tarifvertrags Übergangsversorgung für das Cockpitpersonal
idF vom 1. Oktober 1989 (im Folgenden TV ÜV 1989) eine Flugdienstuntaug-
lichkeitsrente von zuletzt 8.959,86 Euro brutto monatlich. Seit November 2014
erhält der Kläger eine Betriebsrente nach dem Tarifvertrag Lufthansa-
Betriebsrente für das Cockpitpersonal (im Folgenden TV Betriebsrente) iHv.
4.366,13 Euro brutto monatlich. Seit dem 1. Februar 2015 bezieht er zusätzlich
eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte schulde ihm aufgrund ei- 4
ner ergänzenden Auslegung des TV ÜV 1989 bzw. des nachfolgenden Tarifver-
trags Übergangsversorgung für das Cockpitpersonal idF vom 15. Mai 2000 (im

Folgenden TV ÜV 2000) Leistungen in Höhe der Flugdienstuntauglichkeitsrente für die Monate November 2014 bis Januar 2015.

Er hat - soweit für die Revision noch von Bedeutung - zuletzt beantragt, 5
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.468,62 Euro zzgl.
Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. 6

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht 7
hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der
Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte begehrt die Zurückweisung der
Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unzulässig. Sie genügt nicht den gesetzlichen Begrün- 8
dungsanforderungen.

1. Nach § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZPO gehört 9
zum notwendigen Inhalt der Revisionsbegründung die Angabe der Revisions-
gründe. Bei einer Sachrüge sind nach § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO
die Umstände zu bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergeben
soll. Dabei muss die Revisionsbegründung den Rechtsfehler des Landesar-
beitsgerichts so aufzeigen, dass Gegenstand und Richtung des revisionsrechtli-
chen Angriffs erkennbar sind. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit den
tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung. Dadurch soll sicherge-
stellt werden, dass der Prozessbevollmächtigte des Revisionsklägers das ange-
fochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel überprüft und mit Blickrichtung
auf die Rechtslage genau durchdenkt (*BAG 23. Januar 2018 - 1 AZR 550/16 -
Rn. 9 mwN*). Außerdem soll die Revisionsbegründung durch ihre Kritik des an-
gefochtenen Urteils zur richtigen Rechtsfindung durch das Revisionsgericht bei-

tragen. Dazu hat der Revisionsführer darzulegen, aus welchen Gründen er die Begründung des Berufungsgerichts für unrichtig hält. Die bloße Wiedergabe oder der Verweis auf das bisherige Vorbringen genügen hierfür nicht (*BAG 23. Januar 2018 - 1 AZR 550/16 - Rn. 9 mwN*). Hat das Berufungsgericht seine Entscheidung auf zwei voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Revisionsbegründung beide Erwägungen angreifen. Andernfalls ist das Rechtsmittel insgesamt unzulässig (*BAG 22. Juli 2014 - 9 AZR 449/12 - Rn. 10 mwN*).

2. Diesen Erfordernissen wird die Revisionsbegründung nicht gerecht. 10

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Anspruch des Klägers ergebe sich weder aus dem TV Betriebsrente noch folge ein solcher aus § 5 Abs. 2, § 7a Abs. 5 TV ÜV 2000 oder aus § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 7 TV ÜV 1989 iVm. der Protokollnotiz II Nr. 1 Buchst. a. Für eine ergänzende Tarifauslegung lägen die Voraussetzungen nicht vor. Es fehle bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Selbst wenn man jedoch annähme, durch die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sei nachträglich eine Regelungslücke eingetreten, könne diese nicht durch eine ergänzende Tarifauslegung geschlossen werden. Die Ausgestaltung sei den Tarifvertragsparteien vorbehalten, weil mehrere Regelungsmöglichkeiten in Betracht kämen. Denkbar sei insoweit eine Anhebung der Altersgrenze im TV Betriebsrente auf das jeweilige regelmäßige Renteneintrittsalter iSd. § 35 und § 235 Abs. 2 SGB VI unter Fortgewährung der Leistungen nach dem jeweils geltenden TV ÜV in unveränderter Höhe. Möglich sei auch eine Beibehaltung der tariflichen Altersgrenze von 65 Jahren iSv. § 6 Abs. 1 TV Betriebsrente ohne Fortzahlung der Leistungen nach dem TV ÜV ab diesem Zeitpunkt und eine Aufstockung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf die Höhe der bisherigen Übergangsversorgung bzw. Flugdienstuntauglichkeitsrente befristet bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. In beiden Fällen komme zudem eine Begrenzung der Übergangsversorgung bzw. der betrieblichen Altersrente für die Zeit ab Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf die Summe

11

aus Betriebsrente und gesetzlicher Altersrente in Betracht. Vorstellbar sei auch, dass die Tarifvertragsparteien trotz Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Umstand Rechnung trügen, dass eine Weiterarbeit als Verkehrsflugzeugführer nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht möglich sei und sie deshalb die Übergangsversorgung bzw. Flugdienstuntauglichkeitsrente auf diesen Zeitpunkt beschränkten oder mit einem anderen Faktor berechnen ließen.

b) Die Revision setzt sich mit diesen beiden das Berufungsurteil jeweils selbstständig tragenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht hinreichend auseinander. 12

aa) Es kann dahinstehen, ob die Revisionsbegründung die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es gebe keine Regelungslücke, überhaupt hinreichend gerügt hat. Die Revision wiederholt insoweit - zum ganz überwiegenden Teil wörtlich - nur die Argumentation aus der Berufungsbegründung. Damit setzt sie lediglich eigene Erwägungen an die Stelle derjenigen des Landesarbeitsgerichts, ohne sich mit diesen inhaltlich zu befassen. 13

bb) Die Revisionsbegründung hat sich jedenfalls mit den die Berufungsentcheidung selbstständig tragenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, weshalb eine Lückenschließung aus seiner Sicht nicht in Betracht kommt, nicht hinreichend auseinandergesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat im Einzelnen aufgezeigt, welche Möglichkeiten denkbar seien, eine etwaige Tariflücke zu schließen. Mit diesen Regelungsalternativen beschäftigt sich die Revisionsbegründung an keiner Stelle. Sie beschränkt sich darauf zu behaupten, der „TV ÜV“ bzw. die „Tarifverträge zur Altersversorgung“ enthielten hinreichende Anhaltspunkte, welche Regelungen die Tarifvertragsparteien getroffen hätten, wenn sie die Lücke zwischen Übergangsversorgung und Betriebsrente vorhergesehen hätten. Dies ist keine zulässige Revisionsrüge. 14

cc) An der Unzulässigkeit der Revision ändert es nichts, dass der Kläger auf das gerichtliche Hinweisschreiben vom 18. Juli 2018 mit Schriftsatz vom 25. Juli 2018 zur Begründung seiner Revision ergänzend vorgetragen hat. Nach 15

Ablauf der Revisionsbegründungsfrist am 11. Oktober 2017 ist eine den aufgezeigten Erfordernissen Rechnung tragende Ergänzung der Begründung ausgeschlossen. Ein Nachschieben materiell-rechtlicher Sachrügen setzt voraus, dass die Revision zulässig ist (vgl. BAG 18. Juli 2017 - 1 AZR 555/15 - Rn. 13 mwN).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

16

Vorsitzender Richter
am BAG
Dr. Zwanziger ist
wegen eines Kurauf-
enthalts an der Bei-
fügung seiner Unter-
schrift gehindert.

Spinner

Wemheuer

Spinner

Xaver Aschenbrenner

Schüßler